

Amigos de El Salvador e.V.

SATZUNG

Beschlossen von

**Der Mitgliederversammlung des Amigos de El Salvador e.V. am 29. Dezember 2018
und geändert am 30. Juni 2019 in Herrenberg**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Amigos de El Salvador e.V.“
- 2) Sitz des Vereins ist in Herrenberg
- 3) Das Finanzjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Maßnahmen zur Verwirklichung der Vereinsziele

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Heimatkunde und Heimatpflege, der Bildung, die Förderung der Entwicklungshilfe und des Umweltschutzes und von mildtätigen Zwecken.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Der Verein hält die politische und konfessionelle Neutralität.
- 4) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Kulturveranstaltungen, wie Musik- und Tanzveranstaltungen (salvadorianische Folklore) und Theaterveranstaltungen.
- 5) Um die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und El Salvador im Sinne der Völkerverständigung und die sozialen Beziehungen zwischen El Salvador und Deutschen zu vertiefen, gibt der Verein, wann immer möglich, Hilfestellung bei der Integration salvadorianischer Staatsbürger in Deutschland sowie deutscher Staatsbürger in El Salvador.
- 6) Der Verein kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft gem. §58 Nr. 1 AO beschaffen und weitergeben.

7) Zur Verwirklichung der Vereinszwecke wird der Verein in der Bundesrepublik Spenden einwerben und freigebige Zuwendungen jeder Art annehmen. Um die Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung des Vereins gegenüber der Steuerverwaltung nachweisen zu können, erfolgt die Weiterleitung der Mittel mit der Maßgabe, regelmäßig, detailliert und projektbezogen Rechenschaftsberichte über die vom Verein erhaltenen Mittel abzugeben. Ergibt sich aus diesen Rechenschaftsberichten, dass mit diesen Mitteln nicht ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden, oder kommt der Projektpartner der Aufforderung zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung weiterer Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

8) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat, und die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

2) Juristische Personen (Unternehmen oder andere Vereine) können auch Mitglied werden.

3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages in der von der Mitgliederversammlung bestimmten Höhe. Die Beitragshöhe kann gestaffelt werden. In persönlichen Härtefällen kann der Vorstand einen abweichenden Mitgliedsbeitrag festlegen, über welchen jährlich neu zu entscheiden ist.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Bei Ablehnung kann der Antragsteller bei der Hauptversammlung Berufung einlegen, die darüber endgültig mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

4) Durch Entscheidung des Vorstandes können Personen, die besondere Verdienste für den Verein erworben haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen kann. Der Austritt ist jeweils bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres zulässig.

2) Durch Tod.

3) Durch Ausschluss, der durch den Vorstand beschlossen werden kann, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.

4) Der Vorstand kann ein Mitglied jeglicher Art aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere wenn es:

- a) grob das Ansehen des Vereins schädigt,
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes missachtet,
- c) gegen die Satzung des Vereins verstößt,
- d) mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

Der Ausschluss befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung der Beiträge bis zum Ende des laufenden Jahres. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des begründeten Beschlusses widersprechen. Gibt der Vorstand dem Widerspruch nicht statt, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

5) Durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimmen in der Mitgliederversammlung.

3) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, den Ausschüssen und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Sie haben das Recht, sich an allen Aktivitäten des Vereins zu beteiligen.

4) Die Mitglieder erhalten keine Anteile an den Einnahmen noch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht bei Austritt noch bei Auflösung des Vereins.

5) Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Zwecke des Vereins nach allen ihren Möglichkeiten zu fördern,
- b) sich der Erhaltung aller Elemente des gemeinsamen Besitzes des Vereins zu befleißigen,
- c) die Satzung und die Ordnung des Vereins anzuerkennen,
- d) regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 6 Jahresbeiträge

1) Die Unkosten des Vereins werden durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden gedeckt. Der Vorstand schlägt die Mitgliedsbeiträge vor, die von der Mitgliederversammlung bestätigt und via Email oder Social Media veröffentlicht werden müssen.

- 2) Es gibt folgende Kategorien von Mitgliedsbeiträgen:
 - a. Einzelmitglieder.
 - b. Familien und Eheleute bzw. Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, und deren minderjährige Kinder. Werden die Kinder volljährig (18 Jahre), so müssen sie einen eigenen Aufnahmeantrag stellen und einen eigenen Mitgliedsbeitrag bezahlen, sonst verlieren sie ihre Mitgliedschaft.
 - c. Schüler, Studenten und Auszubildende: Personen ab dem Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind.
 - e. Juristische Personen: Vereine oder Unternehmen.

- 3) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Aufforderung bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

- 4) Der Vorstand ist befugt, auf Antrag und Nachweis Mitglieder, die Sozialhilfe empfangen, bzw. Jugendliche Mitglieder, die studieren oder in einer Berufsausbildung ohne Verdienst stehen oder kein eigenes Einkommen haben, von der Beitragspflicht zu befreien. Die Beitragsbefreiung wird für ein Kalenderjahr gewährt und kann auf erneuten Antrag erneut gewährt werden.

- 5) Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind frei von der Verpflichtung zur Beitragsleistung.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählendem Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Drei (3) weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern (Beisitzern).

- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen die spanische und deutsche Sprache in Schrift und Wort beherrschen.

- 3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB.

- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Für die Wahl des Vorstandes wird ein Wahlleiter gewählt.

Kandidieren können nur Vereinsmitglieder. Sein Amt endet mit dem Abschluss der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt wird.

Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so kann es durch Zuwahl durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzt werden. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

5) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte. Ausserdem die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ebenfalls die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

6) Die Aufgaben der Vorstandsmitgliedern sind:

- a) Der Vorsitzende -und in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter -vertritt den Verein, lädt zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und sitzt diesen vor. Er unterzeichnet die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen, genehmigt Ausgaben die vom Schatzmeister getätigt werden, und achtet darauf, dass das Vereinsvermögen satzungsgemäss eingesetzt wird.
- b) Der Schriftführer -bzw. die Person, die ihn vertritt-führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und sorgt für die Archivierung der entsprechenden Dokumente.
- c) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über Ein-und Ausgaben. Er vertritt den Verein in allen steuerlichen Angelegenheiten. Zahlungsanweisungen, die 1.000,-€ überschreiten, brauchen die gemeinsame Unterschrift von zwei der Personen, die der Vorstand zur Genehmigung von Zahlungen bestimmt hat.
- d) Die drei ausgewählten Beisitzern nehmen an den Vorstandssitzungen teil und übernehmen die Aufgaben, die ihnen vom Vorstand anvertraut werden.

7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in den Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden oder, falls dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Sitzung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen, können einem anderen Vorstandsmitglied eine schriftliche Vollmacht geben, um entsprechend seinen Anweisungen abzustimmen. Falls die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, muss der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende innerhalb von vierzehn Tagen eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, berechtigt, Entscheidungen zu treffen. In der Einladung zu dieser zweiten Sitzung muss auf diese Form der Beschlussfähigkeit hingewiesen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu

unterzeichnen ist. Dieses muss enthalten Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse.

- 8) Der Vorstand ernennt die Ausschüsse, die ihn in seinen diversen Funktionen unterstützen und beraten. Diese Ausschüsse bestehen aus einem, vorzugsweise aus mehreren ordentlichen Mitgliedern. Für jeden Ausschuss wird ein Vorstandsmitglied designiert, welches für die Aktivitäten des Ausschusses verantwortlich zeichnet und im Vorstand über die Ausschussarbeit berichtet.
- 9) Der Vorstand ist befugt, besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu benennen. Diese Ernennung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu ratifizieren.
- 10) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten lediglich eine Vergütung ihrer Auslagen.
- 11) Der Vorstand kann regionalen Niederlassungen sowie deren Aufsicht gemäß § 12 gründen oder auflösen.
- 12) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins und untersteht der Aufsicht durch den Vorstand. Mit dem Geschäftsführer kann für dessen Tätigkeit eine Vergütung vereinbart werden.

§ 9 Der Kassenprüfer

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Jedes 3. Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage zuvor durch schriftliche Benachrichtigung an die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Benachrichtigung erfolgt mittels Rundschreiben oder Email.
- 2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts der zurückliegenden Periode durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister.
 - b) Bericht des Kassenprüfers.
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers.
 - d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden,

und über eingegangene Anträge.

e) Wahlen des Vorstandes, des Kassenprüfers und fakultativ eines stellvertretenden Kassenprüfers

f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

g) Bei Bedarf, Beschlussfassung über Änderung der Vereinssatzung oder Vereinsauflösung.

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

4) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienen erforderlich. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

5) Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss insbesondere enthalten den Ort und Zeit der Sitzung, den Namen des Sitzungsleiters, die Tagesordnung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Sie findet statt, wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

2) Sie findet statt beim Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden.

3) Sie findet statt, wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

4) Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Regionale Niederlassungen

1) Zur Umsetzung der Ziele des Vereins können auf Beschluss des Vereinsvorstands regionale Niederlassungen gegründet werden. Diese bilden keine eigenständigen rechtlichen Einheiten. Sie unterliegen dieser Satzung.

Karitative Projekte sind unter Beachtung der Kriterien der Gemeinnützigkeit über die Vereinszentrale abzuwickeln.

2) Jede Niederlassung wählt im Turnus von drei Jahren einen eigenen Vorstand, der vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist. Für Mitgliederversammlungen und Vorstandswahlen in den Niederlassungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

3) Der Vereinsvorstand kann die Niederlassungen mit einem Budget zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten vor Ort ausstatten, welches mit dem Kassenwart abzurechnen ist.

§ 13 Verbandsanschluss

1) Der Vorstand beschliesst über einen Verbandsanschluss und über die Vertretung des Vereins in einem Dachverband oder anderen Verbänden.

2) Der Vorstand ist bevollmächtigt, mit anderen Vereinen Vereinbarungen zu treffen, sofern die Zusammenarbeit mit diesen nicht dem Vereinszweck und dieser Satzung widerspricht.

§ 14 Auflösung des Vereins

1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Entscheidung einer Mitgliederversammlung, die speziell für diesen Zweck einberufen wird. Die Entscheidung muss mit einer Dreiviertelmehrheit der wahlberechtigten Mitglieder getroffen werden.

2) Falls die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, nicht beschlussfähig ist, muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der drei Viertel der anwesenden Mitglieder den Verein auflösen können.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirche zur Verwendung im Katholischen Pfarramt St. Fidelis: "Spanischsprachige Katholische Gemeinde /Comunidad Católica de Lengua Española Virgen de Guadalupe", in 70174 Stuttgart, Seidenstr. 39, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

4) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts hiervon abweichend beschließt